

Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Hameln-Pyrmont. Er hat seinen Sitz in Hameln.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in einem frühgotisch geformten spitzen Schilde einen steigenden (aufrecht schreitenden) Löwen, der ein Ankerkreuz in den Pranken trägt.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben weiß und blau; in der rechten oberen Ecke befindet sich ein rotes Ankerkreuz.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Hameln-Pyrmont“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge als Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden ihre/seine allgemeine Vertreterin ihr/sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrates obliegt der Ersten Kreisrätin/dem Ersten Kreisrat. Bei Verhinderung der Landrätin/des Landrates und der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates vertritt die/der weitere leitende Beamtin/Beamte auf Zeit die Landrätin/den Landrat. Im Übrigen regelt die Landrätin/der Landrat die Verhinderungsververtretung.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Neben den Beamtinnen/Beamten auf Zeit nehmen auf Anforderung der Landrätin/des Landrates die Dezernatsleitungen an den Sitzungen des Kreisausschusses als fachlich verantwortliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kreisverwaltung teil.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat kann den Antragstellerinnen/Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Hameln-Pyrmont betreffen, sind ohne Beratung unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung kann der Kreistag bzw. der Kreisausschuss im Einzelfall Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerinnen/Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in folgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen:
- a) Deister- und Weserzeitung (Hauptausgabe)
 - b) Neue Deister-Zeitung
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de veröffentlicht. Bis auf weiteres erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen. Sofern nur Teile des Kreisgebietes betroffen sind, kann eine Beschränkung auf das jeweilige Verbreitungsgebiet erfolgen. Bekanntmachungen können auch am „schwarzen Brett“ im Eingangsbereich des Kreishauses, Süntelstraße 9 in Hameln, ausgehängt werden, wenn diese Art der Veröffentlichung gesetzlich ausreicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.08.2005 außer Kraft.

Hameln, den 13.03.2012

Landkreis Hameln-Pyrmont

Rüdiger Butte
Landrat